



# **Hinweise zur Kennzeichnung von Kabeln und Leitungen unter der Bauproduktenverordnung**

Pflichten für Hersteller, Händler und Importeure

## Einleitung

Das Wirksamwerden der Bauproduktenverordnung (EU) 2011/305 (im Folgenden kurz EU-BauPVO) auch für Kabel und Leitungen führt zu Besonderheiten und spezifischen Problemen bei der Vermarktung dieser Produkte. Insbesondere die Pflichten zur Produktkennzeichnung, verbunden mit dem im Handel erfolgenden kundenspezifischen Zuschnitt der Kabel und Leitungen, stellen gewisse Herausforderungen dar. In Bezug auf die CE-Kennzeichnung sind diese nicht neu, sondern bestehen – zumindest teilweise – bereits bisher, bspw. auf Grund der Niederspannungsrichtlinie. Allerdings treten die spezifischen Problemstellungen im Bereich von Kabeln und Leitungen nun noch deutlicher zu Tage.

Ziel dieses Papiers ist es, Hersteller und Händler von Kabeln und Leitungen für den geltenden Rechtsrahmen zu sensibilisieren sowie eine aus Sicht von ZVEI und VEG rechtskonforme und praktikable Lösung für den Vertrieb zu skizzieren. Dabei wird im Folgenden ausschließlich der Fall betrachtet, dass ein einfacher Zuschnitt von Kabeln und Leitungen durch den Handel erfolgt. Darüber hinausgehende, das Produkt des ursprünglichen Herstellers verändernde Konfektionierungen, die bspw. dazu führen können, dass der Händler selbst als Hersteller gilt, sind nicht Gegenstand dieses Papiers.

## 1. Die EU-Bauproduktenverordnung

Die EU-BauPVO, die im Juli 2013 die bis dahin geltende Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (BPR) ersetzt hat, regelt das Inverkehrbringen und den Vertrieb von Bauprodukten innerhalb der EU. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in den Mitgliedstaaten, bedarf also keiner Umsetzung in nationales Recht; eine Konkretisierung einzelner Vorschriften der Verordnung erfolgt jedoch durch das nationale Bauprodukten-Gesetz (BauPG). Primärer Zweck der EU-BauPVO ist es, eine möglichst umfassende Harmonisierung des EU-Binnenmarkts zu erreichen und damit den freien Warenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen und zu stärken. Wesentliches Element dieser Harmonisierung des Binnenmarktes ist dabei die CE-Kennzeichnung als Ausdruck der Konformität und Marktfähigkeit des Produkts.

## 2. Geltungsbereich der BauPVO für Kabel und Leitungen

Kabel und Leitungen, die dauerhaft<sup>1</sup> in Bauwerke oder in Teile davon eingebaut werden, sind Bauprodukte im Sinne der EU-Bauproduktenverordnung 305/2011/EU (EU-BauPVO). Die EU-BauPVO definiert den Begriff „Bauprodukt“ und damit den Geltungsbereich der Verordnung sehr weit. Alle wesentlichen Regelungen der EU-BauPVO kommen jedoch nur für solche Bauprodukte zur Anwendung, für die eine unter der EU-BauPVO harmonisierte europäische Norm (hEN) oder ein sog. Europäisches Bewertungsdokument besteht. Mit der hEN 50575:2014<sup>2</sup> (im Folgenden: EN 50575) liegt für bestimmte Kabel und Leitungen eine solche harmonisierte Norm vor. Typische Kabel und Leitungen, die unter den Anwendungsbereich der EN 50575 fallen sind zum Beispiel Energie- oder Kommunikationskabel und -leitungen, die im Bauwerk eingebaut sind - auch verputzt oder in Schächten- oder flexible Schlauchleitungen, die zur Energieversorgung in Bauwerken einzeln oder als System dauerhaft installiert sind. Kabel und Leitungen, die durch eine Steckverbindung ein Endgerät mit dem Gebäude verbinden, z. B. Geräteanschlussleitungen, die etwa eine Leuchte oder Maschinen mit dem Stromnetz verbinden, sind wiederum ausgenommen.

Für Funktionserhaltungskabel<sup>3</sup> hingegen fordert die EU-Kommission eine eigene Norm. Bis zu deren Fertigstellung bleiben die aktuell bestehenden baurechtlichen Vorschriften für die Zulassung und Verwendung von Funktionserhaltungskabeln in Kraft.

**Zum 30. Juni 2017** läuft die Übergangsfrist, innerhalb der die EN 50575 noch nicht angewendet werden musste, aus. Für ab dem 1. Juli 2017 in den Verkehr gebrachte Kabel und Leitungen, die bestimmungsgemäß zum Einbau in Bauwerke vorgesehen sind, unterliegen die Wirtschaftsakteure zwingend den in der BauPVO geregelten Pflichten. Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt, d.h. die erste Abgabe des Bauprodukts an einen EU-ansässigen Weitervertreiber oder Verwender im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Bereits vor dem 1. Juli 2017 auf Grundlage der bisherigen Rechtslage rechtmäßig in Verkehr gebrachte Kabel und Leitungen dürfen weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden. Für Lagerware des Handels, die bereits vor dem Stichtag bezogen wurde, sind die neuen Pflichten der BauPVO daher nicht verbindlich.

---

<sup>1</sup> „Dauerhaft ist in diesem Sinne als Gegenteil einer vorsätzlich absehbaren, temporären Installation zu sehen.“ [1]

<sup>2</sup> EN 50575:2014: Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel - Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten

<sup>3</sup> Kabel- und Leitungen, die für die Elektrizitätsversorgung, Kommunikation, Brandmeldung und Alarm in Gebäuden und anderen Bauwerken bestimmt sind, bei denen es unerlässlich ist, die Kontinuität der Strom- und/oder Signalversorgung der Sicherheitseinrichtungen wie Alarm, Wegweiser und Löschanlagen sicherzustellen.

### 3. Wirtschaftsakteure als Adressaten der EU-BauPVO

Unmittelbare Adressaten der EU-BauPVO sind Hersteller, Importeure und Händler von Bauprodukten, die sog. Wirtschaftsakteure. Für jeden Wirtschaftsakteur formuliert die Verordnung einen eigenen Pflichtenkatalog<sup>4</sup>. Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt **und** dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet<sup>5</sup>. Da nicht verlangt wird, dass diese Person in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, können Hersteller im Sinne der EU-BauPVO beispielsweise auch Unternehmen aus Drittstaaten ohne eigenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat sein; für die Pflichten des Herstellers hat in diesem Fall jedoch grundsätzlich der Importeur des entsprechenden Bauprodukts einzustehen.

Es ist besonders zu beachten, dass zudem Importeure oder Händler ebenfalls als Hersteller gelten, wenn sie ein Bauprodukt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen<sup>6</sup>.

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, außer dem Hersteller oder Importeur. Der Weiterverkauf eines Bauprodukts an einen (gewerblichen oder privaten) Kunden innerhalb der EU mit Übergabe des Produkts ist dabei ein typischer Fall der Bereitstellung.

### 4. Pflichten der Hersteller und Händler

**Hersteller** haben u.a. eine Leistungserklärung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen. Daneben besteht eine Vielzahl weiterer Pflichten. So müssen die Hersteller etwa technische Unterlagen 10 Jahre ab Inverkehrbringen aufbewahren und sicherstellen, dass den Bauprodukten eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen<sup>7</sup> in der jeweils vorgeschriebenen Sprache beigefügt sind.

Hersteller müssen außerdem jedes Bauprodukt im Anwendungsbereich der BauPVO mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer bzw. einem anderen Identifikationskennzeichen versehen und ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke samt Kontaktanschrift angeben;

---

<sup>4</sup> Vgl. Art. 11 EU-BauPVO Pflichten der Hersteller und Art. 14 EU-BauPVO Pflichten der Händler

<sup>5</sup> Vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-BauPVO

<sup>6</sup> Vgl. Art. 15 Alt. 1 EU-BauPVO

<sup>7</sup> Hier kann beispielsweise auf das Symbol IEC 60417-6182: Installation, electrotechnical expertise aus der Bildzeichen-Datenbank IEC 60417 zurückgegriffen werden (vgl. [3])

zu unterscheiden von der Identifikationsnummer ist die sog. Referenznummer, die der Zuordnung des CE-Zeichens zur Leistungserklärung dient.<sup>8</sup>

Ist ein Importeur an der Lieferkette beteiligt, muss auch dieser seinen Handels- oder Markennamen und die Anschrift bei den von ihm in das Unionsgebiet eingeführten Produkten angeben. Die Identifikationsangaben zu Produkt und Hersteller / Importeur sind – wie die CE-Kennzeichnung – vorrangig auf dem Produkt selbst, und falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen anzubringen. Ausreichend insoweit sind auch die Identifikationszeichen auf dem CE-Etikett (Name und registrierte Anschrift des Herstellers sowie eindeutige Kennnummer des Produkttyps), anstatt eines Aufdrucks unmittelbar auf dem Produkt.

**Händler** hingegen müssen sich – unter Anwendung gebührender Sorgfalt – u.a. vergewissern, dass das jeweilige Bauprodukt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dass ihm die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen, in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache - in Deutschland auf Deutsch - beigelegt sind.

Die Verpflichtung, eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegen, ist bei Kabeln und Leitungen nur bedingt anwendbar. Da Kabel und Leitungen regelmäßig nicht gebrauchsfertig auf dem Markt bereitgestellt werden, sondern für die Installation durch Elektrofachkräfte bestimmt sind, die in der Anwendung der anerkannten Regeln der Technik geschult sind, ist stattdessen auch ein Hinweis ausreichend, dass die Kabel nur von Fachleuten installiert werden dürfen.<sup>9</sup>

Zudem müssen Händler kontrollieren, ob alle erforderlichen Identifikationsangaben zu Produkt und Hersteller / Importeur vorgenommen wurden und sie müssen ihren Abnehmern die Leistungserklärung des Herstellers zur Verfügung stellen. Für die BauPVO ist – wie in anderen Produktrechtsakten auch – zwischen der "formalen Nichtkonformität" und der "materiellen Nichtkonformität" zu unterscheiden. Die formale Konformität, d.h. das Vorhandensein aller äußerlich erkennbaren Informationen und Kennzeichen muss durch die Händler stichprobenartig geprüft werden, ansonsten halten sie die gebührende Sorgfalt regelmäßig nicht ein. Die inhaltliche Richtigkeit der Leistungserklärung muss hingegen in der Regel nicht geprüft werden. Es sei denn, die Unrichtigkeit ist offensichtlich und/oder es besteht ein begründeter Verdacht.

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu unter Ziffer 6

<sup>9</sup> Hier kann beispielsweise auf das Symbol IEC 60417-6182: Installation, electrotechnical expertise aus der Bildzeichen-Datenbank IEC 60417 zurückgegriffen werden (vgl. [3])

Für alle Wirtschaftsakteure, also auch für **Hersteller und Händler**, sieht die BauPVO vor, dass sie den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen, alle Wirtschaftsakteure benennen müssen, von denen sie ein Produkt bezogen und an die sie ein Produkt abgegeben haben<sup>10</sup>. Private und gewerbliche Endkunden sind grundsätzlich keine Wirtschaftsakteure und müssen daher nicht benannt werden können. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar<sup>11</sup>. Die Pflicht zur Angabe von Lieferant und Abnehmer, verbunden mit den hersteller- und produktspezifischen Informationen und Kennzeichen, dienen der Rückverfolgbarkeit von Bauprodukten. Jedes einzelne Produkt muss stets identifizierbar sein und dem jeweiligen Hersteller/Lieferanten sowie den richtigen Produktinformationen und Kennzeichen zugeordnet werden können. Das schließt die Zusammenfassung gleichartiger Produkttypen verschiedener Hersteller unter einer einheitlichen Artikelbezeichnung im Handel grundsätzlich aus, soweit die Zuordnung hierdurch aufgehoben wird.

## 5. Kennzeichnungen nach BauPVO

### 5.1 Leistungserklärung

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst, so hat der Hersteller eine Leistungserklärung zu erstellen. Die Leistungserklärung ermöglicht es dem Verwender, die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung zu prüfen, da diese für die sog. wesentlichen Merkmale des Produktes jeweils einen Leistungswert ausweist. Im Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 50575 betreffen die Leistungsklassen das Brandverhalten. Die Leistungserklärung – und auch die CE-Kennzeichnung – müssen vor dem Inverkehrbringen vorliegen und das Produkt entlang der Absatzkette begleiten.

Der Inhalt der Leistungserklärung ergibt sich aus Art. 6 EU-BauPVO. Bei ihrer Erstellung hat der Hersteller das im Anhang III der EU-BauPVO enthaltene Muster zu verwenden, das durch die VO (EU) Nr. 574/2014<sup>12</sup> neu gefasst wurde. Ein Beispiel für eine typische Leistungserklärung für Kabel und Leitungen, die unter den Geltungsbereich der EN 50575 fallen, zeigt Abbildung 1.

---

<sup>10</sup> Vgl. Art. 16 EU-BauPVO

<sup>11</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 17 BauPG

<sup>12</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster

## ANHANG

## „ANHANG III

**LEISTUNGSERKLÄRUNG**

Nr. ....

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: .....
2. Verwendungszweck(e): .....  
.....
3. Hersteller: .....
4. Bevollmächtigter: .....
5. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit: .....
6. a) Harmonisierte Norm: .....  
.....  
Notifizierte Stelle(n): .....
6. b) Europäisches Bewertungsdokument: .....  
.....  
Europäische Technische Bewertung: .....  
.....  
Technische Bewertungsstelle: .....  
Notifizierte Stelle(n): .....
7. Erklärte Leistung(en): .....
8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation: .....

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/(den erklärten Leistungen). Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Untersignet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

[Name] .....

[Ort] ..... [Datum] .....

[Unterschrift] .....

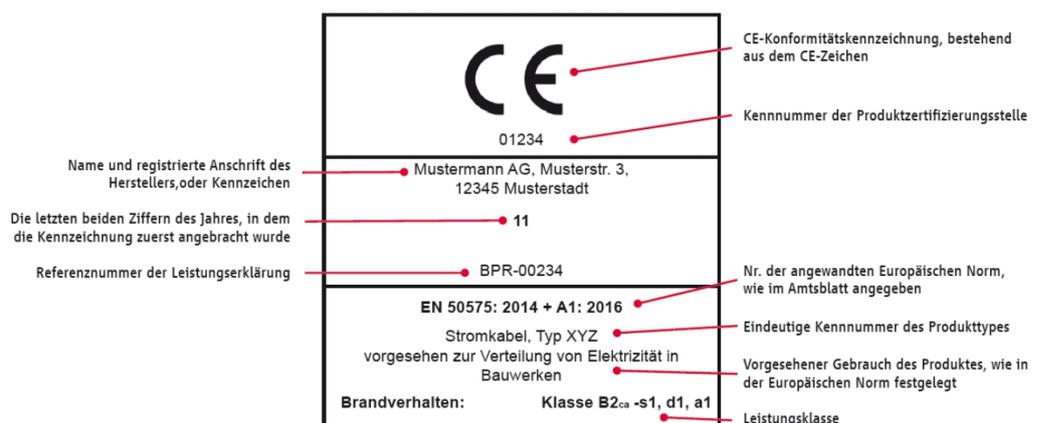
*Typische Leistungserklärung für Kabel und Leitungen, die unter den Geltungsbereich der EN 50575 fallen*

## 5.2 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung nach BauPVO muss und darf nur in den Fällen vom Hersteller angebracht werden, in denen eine Leistungserklärung erstellt wurde. Das Bauprodukt muss vor seinem Inverkehrbringen CE-gekennzeichnet werden. Die CE-Kennzeichnung des Produktes kann aber unabhängig von der BauPVO auch nach anderen EU-Rechtsvorschriften notwendig sein, wie zum Beispiel nach der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU. Mit Anbringen der CE-Kennzeichnung übernimmt der Hersteller nicht nur die Verantwortung der Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung, sondern auch die Verantwortung für die Einhaltung aller anderen dafür geltenden Anforderungen, die in einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthalten sind, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen. Dies entspricht dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz, dass einerseits eine mehrmalige CE-Kennzeichnung desselben Produkts nicht erforderlich ist und andererseits, immer alle einschlägigen/anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten sind.

Die etwaige Pflicht zur Erstellung einer entsprechenden Konformitätserklärung aufgrund der anderen einschlägigen Rechtsvorschriften besteht auch weiterhin neben der Pflicht zur Erstellung der Leistungserklärung nach BauPVO. Die Konformitätserklärung nach Niederspannungsrichtlinie bspw. ist im Gegensatz zur Leistungserklärung nach BauPVO jedoch nur für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten.

Im Unterschied zu vielen anderen europäischen CE-Richtlinien fordert die EU-BauPVO zusätzliche Angaben zur CE-Kennzeichnung; diese erfolgen zusammen mit der CE-Kennzeichnung auf dem sog. CE-Etikett. Zwingend anzuführen sind bspw. die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde, die erforderlichen Herstellerangaben, der eindeutige Kenncode des Produkttyps oder aber die Bezugsnummer der zum Produkt gehörenden Leistungserklärung. Ein typisches Beispiel für eine vollständige Kennzeichnung für Kabel und Leitungen nach BauPVO, die unter den Geltungsbereich der EN 50575 fallen, zeigt die *Abbildung: Vollständige Kennzeichnung für Kabel und Leitungen nach BauPVO, die unter den Geltungsbereich der EN 50575 fallen.*



### 5.3 Folgen fehlender CE-Kennzeichnung

Fehlt die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung, obwohl das Produkt die für die CE-Kennzeichnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, spricht man von einer „formalen Nichtkonformität“. Der Vertrieb entsprechender Produkte ist unzulässig. Die nationalen Marktüberwachungsbehörden können Stichproben nehmen und bei festgestellter Nichtkonformität Korrekturmaßnahmen anordnen oder den weiteren Vertrieb der betroffenen Produkte untersagen<sup>13</sup>. Das hierfür erforderliche Handlungsinstrumentarium der Behörden findet sich im Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)<sup>14</sup>. Das ProdSG findet dabei auch auf harmonisierte Bauprodukte Anwendung.<sup>15</sup> In der Praxis findet dabei der Zugriff der Marktüberwachung meist in den Handelsstufen und nicht beim Hersteller statt. Daneben können Verstöße gegen die Pflicht zur CE-Kennzeichnung<sup>16</sup> gegenüber dem Hersteller als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro pro Einzelfall geahndet werden.

Unabhängig von den Möglichkeiten der Marktüberwachung kann wettbewerbsrechtlich gegen das Inverkehrbringen von Produkten ohne CE-Kennzeichnung vorgegangen werden.<sup>17</sup> Zudem ist von einem kaufvertraglichen Sachmangel<sup>18</sup> auszugehen, der sich aus dem Bereitstellungsverbot<sup>19</sup> ergibt, mit der Folge, dass dem Käufer grundsätzlich die kaufvertraglichen Gewährleistungsrechte zustehen; einen Sachmangel bei rein formaler Nichtkonformität wegen Fehlens der CE-Kennzeichnung hatte kürzlich im Bereich des Werkvertragsrechts im Verhältnis des Bauunternehmens zum Bauherrn das LG Mönchengladbach mit Urteil vom 17.06.2015 – 4 S 141/14 angenommen.

## 6. Herausforderungen in der Lieferkette und Lösungsansätze

Viele der in der EU-BauPVO geregelten Pflichten nehmen zeitlich auf das Inverkehrbringen als erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Union Bezug. Auch die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts anzubringen.<sup>20</sup> Abgestellt wird hinsichtlich des Inverkehrbringens auf jedes einzelne Bauprodukt, nicht aber auf eine Produktserie oder Produktcharge.

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 59 EU-BauPVO

<sup>14</sup> Vgl. § 26 Abs. 2 ProdSG Marktüberwachungsmaßnahmen

<sup>15</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 BauPG und §§ 24 ff. ProdSG

<sup>16</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) BauPG

<sup>17</sup> Vgl. bspw. OLG Frankfurt, Urteil vom 25.09.2014 – 6 U 99/14

<sup>18</sup> gemäß § 434 BGB

<sup>19</sup> Art. 14 Abs. 2 UA 2 EU-BauPVO

<sup>20</sup> vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 EU-BauPVO

Gerade in Bezug auf den Stichtag für Kabel und Leitungen, den 1. Juli 2017, müssen Hersteller somit berücksichtigen, dass es Konstellationen geben kann, in denen Kabel zwar noch vor dem 1. Juli 2017 produziert, aber noch nicht in den Verkehr gebracht wurden. Kabel etwa, die sich in einem Herstellerlager befinden, sind auch dann noch nicht in Verkehr gebracht, wenn das Lager in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als der Produktionsort liegt und die Produkte dorthin verbracht wurden. Erforderlich für das Inverkehrbringen ist vielmehr grundsätzlich die Abgabe an eine andere juristische oder natürliche Person. Insofern für die Prüfung der Kabel nach EN 50575 jedoch keine laufende Fertigungsüberwachung durch eine Drittstelle notwendig ist, können für die entsprechenden Kabeltypen vom Hersteller bereits vorher produzierte Kabel nach BauPVO gekennzeichnet werden, wenn der Hersteller die Konformität mit den technischen Anforderungen nach EN 50575 garantieren kann. Das tatsächliche Produktionsdatum spielt hierbei keine Rolle.

## **6.1 Die Leistungserklärung in der Lieferkette**

Eine Abschrift der Leistungserklärung ist innerhalb der Lieferkette und schließlich dem Endabnehmer des Bauprodukts in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht trifft somit nicht nur den Hersteller, sondern auch den Händler als Teil der Lieferkette. Bereits an diesem Beispiel wird deutlich, dass Hersteller und Händler in einer Art Interessengemeinschaft miteinander verbunden sind und sinnvolle Lösungen nur gemeinsam gefunden und umgesetzt werden können.

Mit Erlass der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 157/2014 hat die Kommission den Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit eröffnet, die Leistungserklärung nach Maßgabe dieser Delegierten Verordnung auf einer Website zur Verfügung zu stellen. Die Zuordnung des CE-gekennzeichneten Produkts zu der jeweiligen Leistungserklärung erfolgt über die auf dem CE-Etikett enthaltene Referenznummer, die mit der Referenznummer der dazugehörigen Leistungserklärung identisch ist. Händler nutzen diese Möglichkeit in der Praxis häufig dadurch, dass sie ihre Homepage mit der Homepage des entsprechenden Herstellers verlinken. Hierfür ist eine vertragliche Regelung zwischen Hersteller und Händler erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass durch den Hersteller sichergestellt sein muss, dass der Inhalt einer Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird.

Weiterhin gilt jedoch, dass die Leistungserklärung auf Verlangen des Abnehmers zumindest auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden muss. Verlangt daher der Händler vom Hersteller oder der Handwerkskunde vom Händler eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form, ist diese vom jeweiligen Lieferanten auszuhändigen. Besteht eine Lieferung aus mehreren identischen

Produkten, muss nur ein Exemplar einer gedruckten Leistungserklärung beigelegt werden. Im Handel führt das dazu, dass die Leistungserklärung für den Weitervertrieb eigenständig vervielfacht werden muss, wenn Sie vom Hersteller in nicht ausreichender Anzahl oder nur elektronisch bereitgestellt wird. Das Gleiche gilt bei Kabeln und Leitungen, die vom Händler für den Kunden zugeschnitten werden.

## 6.2 Das CE-Etikett in der Lieferkette

Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht werden. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht<sup>21</sup>. Als Begleitunterlagen gelten hierbei Dokumente, die das Produkt dauerhaft vom Hersteller bis zum Verwender begleiten, wie etwa Betriebs- und Montageanleitungen. Lieferschein und Rechnung begleiten das Produkt demgegenüber nur abschnittsweise und können daher nicht als Begleitunterlagen in diesem Sinne verstanden werden.

In der Praxis wird die CE-Kennzeichnung mit ggfs. weiteren notwendigen Kennzeichnungen in aller Regel mittels Etikett auf der vom Hersteller gelieferten Kabeltrommel angebracht. Sichergestellt sein muss jedoch, dass die nach BauPVO vorgeschriebenen Kennzeichnungen auch nach Zuschnitt und Verpackung, etwa durch den Händler, am Produkt vorhanden sind. Gemäß FAQ des DIBt<sup>22</sup> IV/2 (6/2016) muss die Weitergabe der CE-Kennzeichnung an den Abnehmer auch dann sichergestellt sein, wenn die Verpackung von dem Wirtschaftsakteur, der das Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, entfernt oder verändert wird.

Eine Anbringung der CE-Kennzeichnung mit den zusätzlich geforderten Angaben auf den Kabeln und Leitungen selbst scheidet bereits aus Platzgründen aus; auch ein Etikett lässt sich nicht sinnvoll befestigen. Es bietet sich an, dass der Händler beim Zuschnitt der Kabel die notwendigen Kennzeichnungen an deren Verpackungen anbringt; eine rein elektronische Weitergabe des CE-Etiketts, bspw. als PDF-Datei, scheidet grundsätzlich aus.

Eine Möglichkeit kann insoweit zunächst darin bestehen, dass der Hersteller eine ausreichende Anzahl an selbstklebenden Etiketten, die alle erforderlichen Angaben inklusive der CE-Kennzeichnung enthalten, mitliefert und mit dem Händler vertraglich vereinbart, dass die mitgelieferten, ordnungsgemäßen CE-Etiketten auf den Verpackungen der nach Kundenbedarf zugeschnittenen Kabel und Leitungen durch den Händler anzubringen sind.

---

<sup>21</sup> vgl. Art. 9 Abs. 1 EU-BauPVO

<sup>22</sup> Deutsches Institut für Bautechnik Referat P3 FAQ zur EU-Bauproduktenverordnung [https://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat\\_P3\\_FAQ\\_BauPVO.html](https://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat_P3_FAQ_BauPVO.html) (abgerufen am 06.01.2017)

Allerdings dürfte in der täglichen Praxis eine genaue Zuordnung der CE-Etiketten zu dem jeweiligen Produkt und die schwer vorherzubestimmende nötige Anzahl logistisch schwierig sein und häufig zu Fehlkennzeichnungen führen.

Handhabbarer dürfte es sein, wenn die Hersteller den Händlern die CE-Etiketten mittels geschützter Dateien mit den jeweiligen Kabeln und Leitungen zur Verfügung stellen. Über die Eingabe der Referenznummer auf dem auf der Kabeltrommel befestigten CE-Etikett kann der Händler das jeweilige Bauprodukt auch der korrelierenden Leistungserklärung eindeutig zuordnen. Die Händler müssten das jeweilige CE-Etikett dann mit einem Etikettendrucker ausdrucken und auf der Verpackung für den Kabelzuschnitt anbringen. Es empfiehlt sich, die Details dieser Lösung zwischen den beteiligten Wirtschaftsakteuren vertraglich zu regeln, bspw. im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen bei Bereitstellung falscher Etiketten oder Dateien durch den Hersteller bzw. bei Nichtkennzeichnung oder falscher Kennzeichnung durch den Händler. Empfehlenswert ist ferner die Einräumung eines Rechts für den Hersteller, die Kennzeichnung beim Händler stichprobenartig zu kontrollieren. Denn der Hersteller bleibt öffentlich-rechtlich für die Kennzeichnung verantwortlich. Für den Händler hingegen sind Regelungen ratsam, die gewährleisten, dass ihm die für die Kennzeichnung erforderlichen Informationen aktuell und im richtigen Format zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelungen der BauPVO stehen einer Anbringung des CE-Etiketts durch den Händler nicht entgegen. Zwar hat eigentlich der Hersteller die CE-Kennzeichnung anzubringen, allerdings lässt die Verordnung auch ein anbringen lassen der CE-Kennzeichnung für die Erklärung des Herstellers ausreichen<sup>23</sup>. Der Händler darf in keinem Fall ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist. Dies ist insbesondere bei Kabelschnitt zu beachten. Dort ist der Händler verpflichtet, die CE-Kennzeichnung für den Hersteller anzubringen, da ansonsten die Kabel und Leitungen nicht rechtskonform vertrieben werden können.

---

<sup>23</sup> Art. 11 Abs. 1 EU-BauPVO und Art. 8 Abs. 2 Satz 3 EU-BauPVO

## Weitere Informationen

**White Paper** Brandschutzkabel erhöhen die Sicherheit

ZVEI-Fachverband Kabel und isolierte Drähte

**Flyer** Kabel und Leitungen unter der europäischen Bauproduktenverordnung –

Hinweise für die Praxis

ZVEI-Fachverband Kabel und isolierte Drähte

**Flyer** Warnsymbol – Information für Hersteller

ZVEI-Fachverband Elektroinstallationsysteme



VEG – Bundesverband des  
Elektro-Großhandels e.V.  
Viktoriastraße 27  
53173 Bonn

Ansprechpartner:  
RA Darius Kremer  
Telefon +49 228 22777-0  
E-Mail: [kremer@veg.de](mailto:kremer@veg.de)  
[www.veg.de](http://www.veg.de)

Redaktion:  
Dr. Jörg Ed. Hartge (ZVEI), Esther Hild (ZVEI), RA Darius Kremer (VEG),  
Dr. Jens Nusser (Kopp-Assenmacher & Nusser)

Februar 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen VEG und ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere bleibt jeder Hersteller für eine rechtskonforme Kennzeichnung seiner Produkte selbst verantwortlich.  
Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-  
und Elektronikindustrie e. V.  
Fachverband Kabel und isolierte Drähte  
Minoritenstraße 9 - 11  
50667 Köln

Ansprechpartner:  
Esther Hild  
Telefon +49 221 96228-18  
E-Mail: [hild@zvei.org](mailto:hild@zvei.org)  
[www.zvei.org](http://www.zvei.org)